



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als
Anhang zum ersten Bande enthaltend

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1855

128. Bescheid der Justizkanzlei vom 18. April 1844 in Sachen des Ludolf
Böger, Klägers etc. gegen den Meier Böger zu Nienwald, Verklagten etc.,
Brautschatz betr.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

kein Erbrecht zustand, außer der stipulirten Leibzucht, blos gegen Uebernehmung der darauf gehafteten, nach dem Professionsprotocoll gar nicht beträchtlich gewesenen Schulden, und gegen einen dem Auerben, außer dem polizeiordnungsmäßigen Brautschatz, zu zahlenden Abstand von 80 Rth. überlassen. Eben der Brautschatz, der dem Auerben stipulirt wurde, kommt aber ohne Zweifel auch seiner gleiches Recht habenden Schwester, der Recursin, vom älterlichen Colonnate zu. Und hätte ihre künftige polizeiordnungsmäßige Aussteuer von dem neuen Colono nicht mit übernommen, sondern deren dem damaligen Zustande des Hofes angemessene Verminderung verlangt werden wollen: so mußte das gleich bei der Acquisition desselben bedungen und ausgemacht werden. Da solches aber nicht geschehen ist: so läßt sich der Recursin ihr *Jus quaesitum* ebensowenig aus dem Grunde nehmen, daß sich das Colonat auch jetzt noch nicht in den guten Umständen befindet, worin es nach den beträchtlichen *Illatis* des Recurrenten und seiner Ehefrau, und nach den sonstigen großen Zuflüssen sein müßte, es mögen nun Unglücksfälle oder die Wirthschaft des zeitigen Coloni oder beides zugleich die Schuld haben. In jedem Fall ist es, daß Recursin davon den polizeiordnungsmäßigen Brautschatz erhalte, um so billiger, da ihr Bruder, der Auerbe gestorben, und dessen Abfindung und Brautschatz dem Hofe zu gut gekommen ist.

Recurrent hat mithin, über die amtliche Verschreibung sich zu beschweren, um so weniger Ursache, da der Brautschatz darin nur so, wie er von einem Halbspännergute gebühret, bestimmt worden ist, obgleich der Austermann'sche Hof, besage der Eheverschreibung vom 13. Juni 1772, noch damals ein Vollspännergut war.

Nur läßt sich davon der Grund nicht einsehen, warum der Recursin gleich bei der Heirath eine höhere Summe, als in der Verschreibung festgesetzt war, ausgezahlt ist. Hingegen läßt sich über die Beschwerde, wegen der angeblich zum Colonat gehörigen und von der Leibzucht mitgenommenen Inventariestücke noch nicht urtheilen, da die Recursin sich auf diesen Klagepunct gar nicht eingelassen hat.

Weswegen denn, wie geschehen, und zwar billig mit Compensation der Kosten, zu erkennen gewesen ist.

V. R. W.

Decr. et publ. Detmold den 15. September 1797.

Fürstl. Ripp. Regierungscanzlei.

N^o 128.

Auf die von Seiten des Bedienten Ludolph Böger, Klägers und Recurrentens, gegen den Meier Böger Nr. 1 zu Mienwalb,

Berfl. und Recursen, übergebene Einführung und Rechtfertigung des Recurses mit gehorsamster Bitte um Restitution gegen Ablauf der Recursfrist um wenige Tage, Brautschatz betreffend, ist

Bescheid.

Dieser Recurslibell wird dem Recursen in Abschrift mitgetheilt und die von dem Recurrenten erbetene Restitution gegen die Verschämniß der Fatalien, bewandten Umständen nach *br. m.* ertheilt.

Da nun auch die Sache selbst anlangend, der dem Recursen rechtskräftig auferlegte Beweis des von ihm behaupteten Herkommens dahin: daß von dem Böger'schen Colonate Nr. 1 zu Nienwald nur derjenige Brautschatz zu prästiren, welcher im Amte Lage von einem Großfötter-Colonate prästirt werden müssen, eine ununterbrochene Reihe gleichmäßiger Handlungen voraussetzt,

cf. Thibaut, Syst. d. P. R. S. 18

und laut Inhalts des von dem Recurrenten *reprobando* beigebrachten und anerkannten Eheprotocolls vom 6. Oct. 1826 der gemeinschaftliche Vater der Parteien seiner damals an den Hoppenplöcker Nieländer Nr. 37 zu Heiden verheiratheten Tochter den Brautschatz ganz in der nämlichen Art, wie er für den Recurrenten am 11. Jan. 1839 amtlich verschrieben worden, also nach Maaßgabe der jetzigen Salbuchsmäßigen Qualität des Colonats als Halbmeierhof hat verschreiben lassen; da ferner diese Abweichung von der Art, wie in früheren Zeiten die nachgeborenen Kinder vom Böger'schen Colonate ausgesteuert sind, auch Seitens des leiblichen Vaters der Parteien hier um so entscheidender ist, und auch bei den Brautschatzverschreibungen der übrigen leiblichen Geschwister des Recursen zur Norm dienen muß, als der Brautschatz, welcher dem einen Kinde verschrieben ist, in der Regel auch den übrigen Kindern gebührt,

cf. Führer's Meierrecht S. 7.

wogegen es selbstredend nicht in Betracht kommen kann, und dem Recurrenten in irgend einer Weise zum Nachtheile gereichen kann, wenn der Recurse seiner, an den Straßenfötter Bergmann in Sieme verheiratheten Schwester laut Eheprotocolls vom 4. Juli 1830 nur nach Maaßgabe eines Großföttercolonats den Brautschatz hat verschreiben lassen und dieselbe damit friedlich gewesen ist, so wird der dem Recursen obliegende Beweis für nicht geführt erklärt und unter Wiederaufhebung des Bescheides des Amtes Lage v. 5. Dec. v. 3. hinsichtlich dieses Punctes der Recurse nunmehr schuldig verurtheilt, dem Recurrenten den im Eheprotocolle vom 11. Jan. 1839 verschriebenen Brautschatz zu prästiren; in Ansehung der Kosten aber es bei der in dem nur gedachten Amtesbescheide erkannten Compensation derselben belassen.

Detur. copia hujus dem Amte Lage, um hiernach weiter zu verfahren.

Decr. Detmold den 18. April 1844.

Fürstl. Ripp. Justizkanzlei.

N^o 129.

In Sachen des Bürgers Köller zu Lemgo, Klägers gegen den Colon Kluckhuhn zu Kluckhof, Verklagten,

Brautschatz betreffend,

erkennen Wir Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Lippe &c., für Recht: daß der dem Kläger durch Bescheid v. 18. Oct. 1848 auferlegte Beweis für erbracht zu erklären, Verklagter schuldig zu erkennen, den libellirten Brautschatz nebst Verzugszinsen binnen 4 Wochen zu bezahlen und zu verurtheilen, dem Kläger die Proceßkosten zu erstatten.

Wie Wir für erbracht erklären, schuldig erkennen und verurtheilen.

V. R. W.

Couclusum Detmold am Generalhofgerichte den 9. et publ. den 31. Oct. 1850.

Entscheidungsgründe.

Der Kläger ist mit einer Schwester des Verklagten verheirathet und verlangt von dem Letzteren die Prästation eines observanzmäßigen aus 9 Theilen bestehenden Brautschatzes. Durch die Bescheide vom 18. Oct. und 29. Nov. 1848 ist ihm zu beweisen auferlegt: daß der den nachgeborenen Geschwistern von der Stätte des Verklagten gebührende Brautschatz observanzmäßig aus den in der Klage unter 1 bis 9 aufgeführten Gegenständen bestehe, oder: daß ihm Verklagter bei seiner Verheirathung einen solchen Brautschatz versprochen habe.

Der Kläger hat diese Beweise, vorzugsweise den ersten angetreten, indem er einige Eheverschreibungen über frühere Verheirathungen Kluckhuhn'scher Töchter producirt und eine Reihe von Zeugen über das Beweisthema in Vorschlag gebracht hat, welche auch über die von ihm eingereichten Beweisartikel und die dazu vom Verklagten gestellten Specialfragen vernommen worden sind. Nach geschehener Beweisaufnahme hat Kläger in seiner Deductionschrift darauf angetragen, den Beweis in beiden Puncten für erbracht zu erklären, eventuell ihm den Erfüllungseid nachzulassen. Verklagter hingegen behauptet, daß die Beweise völlig mißlungen seien und daß Kläger mit der Klage abgewiesen werden müsse.